

STADT LAMPERTHEIM

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache **2006/146 1. Ergänzung**

Aktenzeichen:	
Federführung:	FB 60 Bauen, Liegenschaften und Umwelt
Bearbeiter/in:	Herr Schahn
Datum:	10.10.2006

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	13.10.2006	

Genehmigungsverfahren nach § 31 Abs.3 Kreislaufwirtschafts - und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) Hausmülldeponie Lampertheim-Hüttenfeld; Änderung der Rekultivierung; Antragsteller/Sitz: Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Lampertheim stimmt dem Antrag des ZAKB zur Änderung der Rekultivierung auf den Deponieabschnitten I und II der Kreismülldeponie in Lampertheim-Hüttenfeld aus den in dieser Sitzungsvorlage genannten Gründen nicht zu. Die bisher festgelegte Rekultivierung ist unter Berücksichtigung der von der Stadt Lampertheim vorgebrachten Argumentation und der vorgeschlagenen Maßnahmen beizubehalten. Eine Aufforstung außerhalb der Kreismülldeponie entspricht nicht dem eigentlichen Sinn und dem Ziel einer Rekultivierung. Insbesondere auch die eigentumsrechtlichen Bedenken lassen die vorgesehene Änderung der Rekultivierung nicht zu.

Sachdarstellung:

Nach aktuellen Recherchen der Verwaltung in der im Betreff genannten Angelegenheit wurde der Beitrag eines wissenschaftlichen Mitarbeiters in der Abteilung Landespflege – Landschaftsbau der Forstlichen Versuchs – und Forschungsanstalt Baden - Württemberg in Freiburg zur Rekultivierung von Mülldeponien gefunden. Die für die Stellungnahme der Stadt Lampertheim wichtigsten Passagen sind im Nachhinein dargestellt und sollten zur Unterstützung unserer negativen Stellungnahme mit in die Argumentation bzw. in die Begründung zur Ablehnung aufgenommen werden:

Nach den Ausführungen des Herrn Dr. Schaber – Schoor geb. Bönecke ist die Technische Anleitung Siedlungsabfall (TASI) erstmals 1993 in Kraft getreten. Wesentlicher Inhalt ist u.a. der, dass eine umweltverträgliche (Verhinderung von Sickerwasserentstehung im Deponiekörper) Behandlung und Ablagerung von nicht verwertbaren Abfällen sichergestellt werden soll. Wie der Bewuchs einer Rekultivierungsschicht zusammengesetzt und aufgebaut sein soll, regelt die TASI aber nicht näher. Es heißt dort nur, dass die Rekultivierungsschicht mit "geeignetem Bewuchs" zu bepflanzen ist.

Grundsätzlich **muss** ein Deponiekörper aber bepflanzt werden, da der Bewuchs verschiedene Funktionen zu erfüllen hat, wie z.B. die Rekultivierungsschicht selbst und damit auch das Ober-

flächenabdichtungssystem vor Erosion und Witterungseinflüssen zu schützen, die Grundwasserneubildung im Deponiebereich und die abzuleitende Sickerwassermenge möglichst gering zu halten und dazu beizutragen, dass die Deponie in ihre natürliche (bewaldete) Umgebung weitgehend eingebunden wird. In Abhängigkeit von der Mächtigkeit der Rekultivierungsschicht dürfen durch Wurzeln keine Schäden am Dichtungssystem eintreten.

Zum zeitlichen Verfahren führt der Ingenieur aus, dass bei Deponien nach TA Siedlungsabfall auf die Stilllegung der Deponie und die Schlussabnahme erst einmal eine sog. **Nachsorgephase** folgt. Nach TA Siedlungsabfall seien in der Nachsorgephase **Langzeitsicherungsmaßnahmen** (z.B. zur Funktionsfähigkeit des Deponieoberflächenabdichtungs- und Entwässerungssystems) und **Kontrollen des Deponieverhaltens** (z.B. Wasserhaushalt einer Deponie) durchzuführen und zu **dokumentieren**. Eine für Wald erforderliche Rekultivierungsschicht von 2 - 3 m Mächtigkeit könne in dieser Zeitspanne **nicht eingebaut** werden, da Kontrollen und evtl. erforderliche Reparaturen der Oberflächenabdichtung dadurch erheblich behindert würden. Die Nachsorgephase könne schätzungsweise **bis zu vier Jahrzehnte** dauern und sei erst beendet, **wenn die zuständige Behörde (in unserem Falle wohl das RP Darmstadt) den Deponiebetreiber aus der Nachsorgephase entlässt**. Erst **danach** könne mit dem Aufbau einer für Wald geeigneten Rekultivierungsschicht begonnen werden. Kontrollen seien weiterhin **halbjährlich** durchzuführen, bei denen u.a. der Zustand der Rekultivierungsschicht und des Bewuchses zu überprüfen sei.

Langfristig betrachtet, ergeben sich nach Auffassung des Autors bei einer **Aufforstung gewichtige Vorteile**, die sich besonders auf den Wasserhaushalt bzw. die Wasserbilanz eines Standortes beziehen. Wie hoch die Sickerwasserraten an einem bestimmten Standort seien, hänge neben den klimatischen und bodenkundlichen Verhältnissen vom Bewuchs ab. Seit langem sei **bewiesen**, dass Wald von **allen** Vegetationsformen **am besten** zu einer Sickerwasserverminderung beiträgt, vorausgesetzt, ein gesundes und vitales Wachstum ist überhaupt möglich. Dies hänge von der Qualität der Rekultivierungsschicht ab. Vereinfacht könne unter feuchten Klimabedingungen davon ausgegangen werden, dass **1/4 bzw. maximal 1/3** des Jahresniederschlages unter Wald aus dem Wurzelraum in tiefere Bodenhorizonte absickert. Wenn Bestände stufig aufgebaut und mit Nadelhölzer angereichert würden - möglichst mit einer sog. Krautschicht - könnten Absickerungen von **unter 10 %** des Jahresniederschlages nachgewiesen werden. Für einzelne Bestände habe sich sogar eine negative Wasserbilanz ergeben.

Wesentliche Erkenntnis aus den vorstehenden Ausführungen ist u.a. die, dass die Genehmigungsbehörde den Deponiebetreiber offiziell aus der Nachsorgephase hätte entlassen müssen. Bisher legt der ZAKB der Stadt Lampertheim lediglich einen jährlichen Eigenkontrollbericht vor, der im wesentlichen Aussagen zur Entwässerung und nur am Rande die Rekultivierung beinhaltet. Nach unserer derzeitigen Kenntnis wurde die Nachsorgephase von der Genehmigungsbehörde bisher weder formell eingeleitet noch der Deponiebetreiber aus der Nachsorgephase formell entlassen. Gerade dies kann ein entscheidender Beitrag zu unserer Stellungnahme sein, in dem wir um einen Nachweis darüber bitten, dass die Nachsorgephase offiziell eingeleitet und beendet wurde.

(Schahn)